



## Allgemeinverfügung

### **des Landratsamtes Lörrach zur Eindämmung und Bekämpfung der weiteren Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 vor dem Hintergrund einer außerordentlich starken Infektionslage**

#### I.

Das Landratsamt Lörrach erlässt gemäß §§ 28 und 28a Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 1 Abs. 6a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem IfSG folgende Allgemeinverfügung:

1. Ansammlungen und private Veranstaltungen sind nur gestattet

- a) mit Angehörigen des eigenen Haushalts oder
- b) mit Angehörigen des eigenen und eines weiteren Haushalts, maximal jedoch fünf Personen. Kinder des jeweiligen Haushaltes bis einschließlich 14 Jahren sind hiervon ausgenommen.

Eine Privilegierung für Verwandte besteht entgegen § 9 Abs. 1 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (CoronaVO) nicht. Satz 1 gilt nicht für Ansammlungen, die der Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der sozialen Fürsorge dienen.

2. Die Durchführung von Veranstaltungen ist untersagt.

Ausgenommen hiervon sind

- a) Veranstaltungen von Religions-, Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie Veranstaltungen bei Todesfällen im Sinne von § 12 CoronaVO
- b) Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes im Sinne von § 11 CoronaVO
- c) Veranstaltungen im Sinne des § 10 Abs. 4 CoronaVO
- d) Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der sozialen Fürsorge dienen
- e) Veranstaltungen im Sinne des § 13 Abs. 4 CoronaVO
- f) der Schulbetrieb außerhalb der Ressortzuständigkeit des Kultusministeriums
- g) Prüfungen und Prüfungsvorbereitungen von Bildungseinrichtungen.
- h) Veranstaltungen, die nach Ziffer 1 zulässig sind.

Der Schulbetrieb in der Ressortzuständigkeit des Kultusministeriums ist den dortigen Regelungen vorbehalten, insb. der CoronaVO Schule, und damit nicht Gegenstand dieser Regelung. Für den Begriff der Veranstaltung gilt die Definition nach § 10 Abs. 5 CoronaVO.

3. Der Betrieb von öffentlichen und privaten Sportstätten, Schwimm-, Hallen-, Thermal-, Spaßbäder und sonstiger Bäder wird in Ergänzung zu § 13 Abs. 2 CoronaVO auch für den Schulsport, den Studienbetrieb sowie Freizeit- und Individualsport untersagt.

4. Der Besuch aller Einrichtungen im Sinne des § 1 Nummern 1 bis 3 der CoronaVO Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen vom 25.06.2020, also insbesondere in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen, ist nur nach vorherigem negativem Antigentest oder mit FFP2-Atemschutzmaske bzw. vergleichbarem Standard (dies sind insbesondere der Standard N95 (USA) und der Standard KN95 (Volksrepublik China)) zulässig. Der Test darf frühestens 24 Stunden vor dem Besuchstermin durchgeführt worden sein. Das Ergebnis der Testung ist der Einrichtung auf Verlangen vorzulegen.

5. Für die Nichtbefolgung der Ziffern 1 bis 4 dieser Allgemeinverfügung wird die Anwendung von unmittelbarem Zwang angedroht.

6. Diese Verfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

7. Diese Verfügung stellt eine vollziehbare Anordnung im Sinne von § 73 Abs. 1a IfSG dar und ist somit bußgeldbewehrt. Ein Verstoß kann mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

8. Diese Allgemeinverfügung tritt am 07.12.2020 in Kraft.

9. Diese Verfügung tritt spätestens am 21.12.2020 außer Kraft. Sollte bis dahin die 7-Tages-Inzidenz von 200 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten worden sein, tritt sie ebenfalls außer Kraft. Für die Feststellung ist der Lagebericht des Landesgesundheitsamtes zugrunde zu legen. Das Landratsamt wird die Feststellung auf seiner Internetseite veröffentlichen.

### ■ Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Lörrach mit Sitz in Lörrach erhoben werden.

Lörrach, den 04.12.2020

Marion Dammann  
Landrätin

## II. Begründung

Die Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Lörrach ist in den letzten Wochen drastisch angestiegen und befand sich vom 12.11.2020 bis 03.12.2020

über der kritischen Schwelle von 200 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen (im Folgenden: „Inzidenz“), die von Bund und Ländern als besonders extreme Infektionslage definiert wurde (vgl. Beschlüsse vom 25.11.2020). Die Schwelle von 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen (im Folgenden: „Inzidenz“) wurde am 20. Oktober 2020 mit einer Inzidenz von 37,1 überschritten. Die nächste relevante Stufe der Inzidenz von 50 wurde am 22. Oktober 2020 mit einer Inzidenz von 54,6 überschritten. Seit dem 30. Oktober 2020 liegt die Inzidenz durchgehend über 100. Am 12. November 2020 wurde mit einer Inzidenz von 218,7 die Grenze von 200 überschritten. Seit dem 24. November ist der Wert nahezu unverändert. Am 3. Dezember wurde die Inzidenz von 200 erstmalig wieder unterschritten und liegt aktuell bei 189,0.

Der Inzidenzwert lag damit 3 Wochen über der kritischen Marke von 200, was bereits zu einer extremen Belastung des Gesundheitssystems geführt hat. In Krankenhäuser werden aktuell 81 infizierte Landkreiseinwohner behandelt, sechs davon sind beatmet. Das Krankenhaus hat durch das fortlaufende Infektionsgeschehen bereits erhebliche Anpassungen in Form der Ausweisung von mehreren Isolierstationen und der Schließung von anderen Stationen einleiten müssen. Auch haben die Fälle im Umfeld von vulnerablen Zielgruppen extrem zugenommen, insbesondere auch in Alten- und Pflegeheimen. Derzeit sind dort 80 Bewohner und 44 Mitarbeitende als aktive Fälle betroffen.

Die nunmehr mit dem Dritten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite in § 28a Abs. 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) eingeführten Schwellenwerte sind damit deutlich überschritten. Dort ist definiert, dass schwerwiegende Schutzmaßnahmen ab einer Inzidenz von 50 in Betracht kommen. Der Landkreis Lörrach liegt derzeit bei mehr als dem Vierfachen dieses Eingriffsschwellenwertes. Der Schwellenwert ist auch nicht ohne Grund gewählt. Die Bundesregierung hat in ihrem Gesetzentwurf nach entsprechender Beratung durch Fachleute und –organisationen, insbesondere dem Robert-Koch-Institut (RKI), festgestellt, dass ab einer Inzidenz von 50 eine geordnete Kontaktpersonennachverfolgung regelmäßig nicht zu gewährleisten ist und die Gefahr eines exponentiellen Wachstums damit erheblich steigt. In der weiteren Konsequenz ist damit auch die Aussage verbunden, dass eine Lage, die sich dauerhaft über der Schwelle einer Inzidenz von 50 bewegt zwangsläufig zu einer Situation führt, in der die Anzahl der parallel vorliegenden schweren Krankheitsverläufe ebenfalls ansteigt. Dies wiederum führt zu einer Belastung des Gesundheitssystems und absehbar zu einer Überlastung, was unmittelbare Auswirkungen auf Leib und Leben der betroffenen Personen haben kann.

Bund und Länder haben in ihren Beschlüssen vom 25.11. zudem festgestellt, dass bei fortschreitendem Infektionsgeschehen zusätzliche Maßnahmen zu denen der CoronaVO erforderlich sind. Bei der Überschreitung einer Inzidenz von über 200 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern pro Woche sind umfassende weitere Maßnahmen erforderlich, um kurzfristig eine deutliche Absenkung des Infektionsgeschehens zu erreichen.

Für den Landkreis Lörrach ist damit die Erforderlichkeit weiterer Maßnahmen gegeben, zu denen er nach § 20 Abs. 1 CoronaVO auch berechtigt ist. Auch wenn die Inzidenz von 200 nun an einem Tag unterschritten wurde ist das Ziel der nachhaltigen und deutlichen Absenkung bislang nicht erreicht und leider auch noch nicht in Sicht. Seit Mitte November sind wir in einer Art Seitwärtsbewegung der Inzidenz ohne nachhaltige Senkung.

Rechtsgrundlage für diese Maßnahmen sind die §§ 28 und 28a IfSG. In § 28a Abs. 1 IfSG sind nunmehr Standardmaßnahmen zur Pandemiebekämpfung definiert, die insbesondere als Schutzmaßnahmen in Betracht gezogen wurden.

Zu den Maßnahmen im Einzelnen:

#### Zu Ziffer 1:

§ 9 der CoronaVO wird insoweit verschärft, als dass nunmehr bei Ansammlungen, die sich nicht auf den eigenen Haushalt beschränken, sich nunmehr in jedem Falle maximal fünf Personen ansammeln dürfen, die aus maximal zwei Haushalten stammen.

Die Verbreitung des Corona-Virus durch die Hauptübertragungswege Tröpfcheninfektion und Aerosole findet dort statt, wo Menschen aufeinandertreffen. Die bisherigen Erfahrungen und wissenschaftlichen Expertisen belegen, dass die Verbreitung des besonders leicht im Wege der Tröpfcheninfektion von Mensch zu Mensch übertragbaren Virus nur durch eine strikte Minimierung der physischen Kontakte zwischen den Menschen eingedämmt werden kann. Die Kontaktbeschränkungen sind damit das zentrale Element der Pandemiebekämpfung.

Bislang konnte das Ziel der erheblichen Reduzierung der Kontakte nicht erreicht werden und aufgrund der uns vorliegenden Infektionswege ist davon auszugehen, dass durch private Ansammlungen, auch gerade im erweiterten Familienkreis, viele Übertragungen stattfinden. Daher ist es notwendig nunmehr eine klare Obergrenze für die Personenanzahl vorzusehen und eine Erweiterungsmöglichkeit durch Verwandtschaftsbeziehungen auszuschließen.

Mit der Beschränkung der Anzahl der zulässigen Kontakte im privaten Bereich und in der Öffentlichkeit wird in das Grundrecht der Normbetroffenen aus Art. 2 Abs. 1 und Art. 6 GG eingegriffen. Diese zeitlich befristeten Grundrechtseingriffe sind angesichts der aktuellen Entwicklung des Infektionsgeschehens bei Abwägung aller Umstände und Folgen aber verhältnismäßig. Sie dienen der Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit des Gesundheitssystems damit dem Schutz der Gesundheit und des Lebens der Bevölkerung, zu dessen Gewährleistung die staatlichen Institutionen nach Art. 2 Absatz 1 LV i.V.m. Art. 2 Absatz 2 GG verpflichtet sind. Die Maßnahmen sind auch geeignet und erforderlich. Die bisherigen, auf bestimmte Bereiche fokussierten Maßnahmen waren angesichts des aktuellen Pandemiegeschehens keinesfalls ausreichend und damit nicht geeignet, den weiteren Anstieg der Infektionen zu verhindern, geschweige denn die benötigte Trendwende des Infektionsgeschehens herbeizuführen. Die Maßnahmen sind auch angemessen. Das Landratsamt überprüft regelmäßig in kurzen Zeitabständen die getroffenen Maßnahmen. Dabei wägt sie auch die kollidierenden Grundrechte umfassend ab. Es ist dabei nun zu der Entscheidung gekommen, dass der Schutz der Gesundheit der Bevölkerung für den eng umgrenzten Zeitraum die anderen Grundrechte der Betroffenen überwiegt und deshalb die Eingriffe auch unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeits- und Gleichheitsgrundsatzes rechtfertigt.

#### Zu Ziffer 2:

§ 10 der CoronaVO wird insoweit verschärft, als dass Veranstaltungen in dem dortigen Sinne nun grundsätzlich verboten sind und nur in den genannten Ausnahmefällen durchgeführt werden dürfen. Erfasst werden hiervon Veranstaltungen aller Art unabhängig vom Gegenstand der Veranstaltung und von der Person des Veranstalters, soweit sie nicht eine private Veranstaltung im Sinne der Ziffer 1 darstellen.

Die Verbreitung des Corona-Virus durch die Hauptübertragungswege Tröpfcheninfektion und Aerosole findet dort statt, wo Menschen aufeinandertreffen. Die bisherigen Erfahrungen und wissenschaftlichen Expertisen belegen, dass die Verbreitung des besonders leicht im Wege der Tröpfcheninfektion von Mensch zu Mensch übertragbaren Virus nur durch eine strikte Minimierung der physischen Kontakte zwischen den Menschen eingedämmt werden kann. Die Durchführung von Veranstaltungen, die regelmäßig das Ziel haben, Personenmehrheiten an einem Ort zu versammeln, potenzieren damit die Gefahr einer Infektion für Teilnehmende.

Mit dem Untersagen von Veranstaltungen wird in das Grundrecht der Betroffenen nach Art. 2 Abs.1 GG, bei den Veranstaltern ggf. auch in das Grundrecht nach Art. 12 GG, eingegriffen. Diese zeitlich befristeten Grundrechtseingriffe sind angesichts der aktuellen Entwicklung des Infektionsgeschehens bei Abwägung aller Umstände und Folgen aber verhältnismäßig. Sie dienen der Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit des Gesundheitssystems damit dem Schutz der Gesundheit und des Lebens der Bevölkerung, zu dessen Gewährleistung die staatlichen Institutionen nach Art. 2 Absatz 1 LV i.V.m. Art. 2 Absatz 2 GG verpflichtet sind. Die Maßnahmen sind auch geeignet und erforderlich. Die bisherigen, auf bestimmte Bereiche fokussierten Maßnahmen waren angesichts des aktuellen Pandemiegesehens keinesfalls ausreichend und damit nicht geeignet, den weiteren Anstieg der Infektionen zu verhindern, geschweige denn die benötigte Trendwende des Infektionsgeschehens herbeizuführen. Die Maßnahmen sind auch angemessen. Das Landratsamt überprüft regelmäßig in kurzen Zeitabständen die getroffenen Maßnahmen. Dabei wägt sie auch die kollidierenden Grundrechte umfassend ab. Es ist dabei nun zu der Entscheidung gekommen, dass der Schutz der Gesundheit der Bevölkerung für den eng umgrenzten Zeitraum die anderen Grundrechte der Betroffenen überwiegt und deshalb die Eingriffe auch unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeits- und Gleichheitsgrundsatzes rechtfertigt.

Hierbei wurde auch berücksichtigt, dass Veranstalter teilweise funktionsfähige Hygienekonzepte entwickelt hatten. Die Regelung hat aber zum Ziel, das Infektionsgeschehen wieder umfänglich kontrollieren zu können. Hierfür ist eine signifikante Reduzierung der physischen Kontakte erforderlich. Das Landratsamt sieht sich entsprechend veranlasst, physische, nicht zwingend notwendige Kontakte in weiten Teilen des privaten und öffentlichen Lebens für einen kurz befristeten Zeitraum zu untersagen. Hierbei kann jeder zusätzliche Kontakt infektionsgefährdend sein, auch jener im Rahmen eines Konzeptes.

Die geregelten Ausnahmen unterstreichen die Verhältnismäßigkeit der Regelung.

### Zu Ziffer 3:

§ 13 der CoronaVO wird insoweit verschärft, als dass der Betrieb von öffentlichen und privaten Sportstätten, sowie Schwimm-, Hallen-, Thermal-, Spaßbädern und sonstigen Bädern nun auch für den Schulsport, den Studienbetrieb sowie Freizeit- und Individualsport untersagt wird.

Das Betreiben sportlicher Aktivitäten ist mit einem erhöhten Aerosolausstoß verbunden. Auch das RKI weist darauf hin, dass dies die Infektionsgefahr erheblich steigert. Auch für den Landkreis Lörrach liegen Erkenntnisse vor, dass der Sport- und Badebetrieb verstärkt zu Infektionen führt. Die diesbezügliche Gefahr kann nur wirksam eingedämmt werden, wenn der Betrieb untersagt wird. Die bisherige Einschränkung konnte die Gefahr nicht hinreichend absenken. Die Aufrechterhaltung des Profisports erfolgt aufgrund seiner wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bedeutung.



Mit dem Untersagen des Betriebs wird in das Grundrecht der Nutzer nach Art. 2 Abs.1 GG eingegriffen. Diese zeitlich befristeten Grundrechtseingriffe sind angesichts der aktuellen Entwicklung des Infektionsgeschehens bei Abwägung aller Umstände und Folgen aber verhältnismäßig. Sie dienen der Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit des Gesundheitssystems damit dem Schutz der Gesundheit und des Lebens der Bevölkerung, zu dessen Gewährleistung die staatlichen Institutionen nach Art. 2 Absatz 1 LV i.V.m. Art. 2 Absatz 2 GG verpflichtet sind. Die Maßnahmen sind auch geeignet und erforderlich. Die bisherigen, auf bestimmte Bereiche fokussierten Maßnahmen waren angesichts des aktuellen Pandemiegeschehens keinesfalls ausreichend und damit nicht geeignet, den weiteren Anstieg der Infektionen zu verhindern, geschweige denn die benötigte Trendwende des Infektionsgeschehens herbeizuführen. Die Maßnahmen sind auch angemessen. Das Landratsamt überprüft regelmäßig in kurzen Zeitabständen die getroffenen Maßnahmen. Dabei wägt sie auch die kollidierenden Grundrechte umfassend ab. Es ist dabei nun zu der Entscheidung gekommen, dass der Schutz der Gesundheit der Bevölkerung für den eng umgrenzten Zeitraum die anderen Grundrechte der Betroffenen überwiegt und deshalb die Eingriffe auch unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeits- und Gleichheitsgrundsatzes rechtfertigt.

#### Zu Ziffer 4:

Der Schutz vulnerabler Gruppen ist eine Kernaufgabe der Pandemiebekämpfung. Deshalb sind für die Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen besondere Schutzvorkehrungen zu ergreifen. Dieses wurde von der Landesregierung u.a. mit der Verordnung des Sozialministeriums zur Eindämmung von Übertragungen des Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus) in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen und vergleichbaren Einrichtungen sowie Unterstützungsangeboten im Vor- und Umfeld von Pflege (CoronaVO Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen) aufgegriffen.

Die Entwicklung im Landkreis Lörrach zeigt einen hohen Infektionsdruck und bereits erhebliche Ausbruchsgeschehen in den vulnerablen Einrichtungen. Es ist daher von äußerster Wichtigkeit den Schutz dieser Einrichtungen zu erhöhen und den Eintrag von Infektionen einzudämmen.

Als ein geeignetes Mittel erscheint die Überprüfung von Besuchern auf eine Infektion durch einen Schnelltest. Hierdurch könnte das Betreten der Einrichtungen durch infektiöse Personen verringert werden. Da Schnelltests nur begrenzt zur Verfügung stehen, ist auch eine Alternative vorzusehen. Diese ist in zusätzlichen Schutzmaßnahmen zu sehen in Form einer klassifizierten und zertifizierten Schutzmaske nach dem FFP2-Standard. Aufgrund der begrenzten Verfügbarkeit dieser Masken ist es zudem erforderlich äquivalente Standards aus dem Ausland ebenfalls anzuerkennen.

Es ist daher nun eine Regelung vorgesehen, dass der Besuch aller Einrichtungen im Sinne des § 1 Nummern 1 bis 3 der CoronaVO Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen, also insbesondere in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen, nur nach vorherigem negativem Antigentest oder mit einer FFP2-Atemschutzmaske bzw. vergleichbarem Standard (dies sind insbesondere der Standard N95 (USA) und der Standard KN95 (Volksrepublik China)) zulässig ist. Der Test darf frühestens 24 Stunden vor dem Besuchstermin durchgeführt worden sein. Das Ergebnis der Testung ist der Einrichtung auf Verlangen vorzulegen.

Mit der Regelung wird in das Grundrecht der Normbetroffenen aus Art. 2 Abs. 1 eingegriffen, ggf. ist auch Art. 6 GG betroffen. Diese zeitlich befristeten Grundrechtseingriffe sind angesichts der aktuellen Entwicklung des Infektionsgeschehens bei Abwägung aller Umstände und Folgen

aber verhältnismäßig. Sie dienen vor allem dem Schutz der vulnerablen Einrichtungen und damit dem Schutz der Gesundheit und des Lebens der Bewohner, zu dessen Gewährleistung die staatlichen Institutionen nach Art. 2 Absatz 1 LV i.V.m. Art. 2 Absatz 2 GG verpflichtet sind. Im Weiteren wirkt sich das dann auch auf die Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit des Gesundheitssystems aus. Die Maßnahmen sind auch geeignet und erforderlich. Die bisherigen, auf bestimmte Bereiche fokussierten Maßnahmen waren angesichts des aktuellen Pandemiegeschehens keinesfalls ausreichend und damit nicht geeignet, den weiteren Anstieg der Infektionen zu verhindern, geschweige denn die benötigte Trendwende des Infektionsgeschehens herbeizuführen. Die Maßnahmen sind auch angemessen. Das Landratsamt überprüft regelmäßig in kurzen Zeitabständen die getroffenen Maßnahmen. Dabei wägt sie auch die kollidierenden Grundrechte umfassend ab. Es ist dabei nun zu der Entscheidung gekommen, dass der Schutz der Bewohner, sowie auch der Gesundheit der Bevölkerung für den eng umgrenzten Zeitraum die anderen Grundrechte der Betroffenen überwiegt und deshalb die Eingriffe auch unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeits- und Gleichheitsgrundsatzes rechtfertigt.

#### Zu Ziffer 5:

Zur Durchsetzung dieser Allgemeinverfügung kommt vor allem das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwangs in Betracht. Die Androhung eines Zwangsgelds ist aufgrund der unmittelbar erforderlichen Gefahrenabwehr untunlich.

#### Zu Ziffer 6:

Dies folgt aus § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG.

#### Zu Ziffer 7:

Dies folgt aus § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG.

#### Zu Ziffer 8:

Zur effektiven Gefahrenabwehr ist eine schnelle Inkraftsetzung erforderlich. Zur Information und Vorbereitung der Betroffenen ist eine Inkraftsetzung für den 07.12. vorgesehen.

#### Zu Ziffer 9:

Aufgrund der sich dynamisch entwickelnden Lage und der mit den Maßnahmen verbundenen Eingriffen in Freiheitsrechte ist eine fortlaufende Überprüfung der Maßnahmen erforderlich. Entsprechend ist die Verfügung vorerst jedenfalls auf den 21.12. befristet. Sollte bis dahin die 7-Tages-Inzidenz von 200 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten worden sein, ist davon auszugehen, dass die Außerordentlichkeit der Lage so nicht mehr besteht und entsprechend wird dann auch diese Verfügung aufgehoben. Für die Rechtsklarheit ist eine Veröffentlichung auf der Internetseite des Landratsamts geboten.